

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**  
*der*  
**KLINGER ELEKTRO-, TOR- UND ANTRIEBSTECHNIK GMBH**

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH.

Abweichende Geschäftsbedingungen sind für die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH nicht verbindlich, selbst wenn sie diesen nicht widerspricht oder diese vom Vertragspartner zur ausdrücklichen Bedingung erhoben werden, es sei denn, dass die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH diese Abweichungen ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geltend diese AGB nur insoweit, als sie nicht zwingendem Recht widersprechen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht.

In diese AGB kann im Geschäftslokal der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH sowie im Internet ([www.klingergmbh.at](http://www.klingergmbh.at)) Einsicht genommen werden. Die Unkenntnis einzelner Bestimmungen dieser AGB durch den Vertragspartner der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH steht deren Geltung nicht entgegen.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

Angebote der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH gelten als freibleibend und unverbindlich, ebenso wie alle Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder auf der Homepage.

Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, sie bleiben das geistige Eigentum der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH.

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich entgeltlich. Die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der von ihr ausgestellten Kostenvoranschläge.

3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Davon ausgenommen sind Zusatzaufträge und Auftragsänderungen von Seiten des Vertragspartners der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH. Diese werden auch mit der Annahme durch die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH oder mit faktischer Lieferung bzw. Leistungserbringung wirksam.

#### 4. Preise

Die von der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH bekannt gegebenen Preise sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Die Preise sind zudem, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird, Nettopreise ab Firmensitz ohne Nachlässe oder Skonti sowie exklusive der Kosten der Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altgeräten hat der Vertragspartner der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH auf seine Kosten zu veranlassen. Wird allerdings die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH mit der Entsorgung beauftragt, besteht diesbezüglich ein Anspruch auf Vergütung eines angemessenen Entgelts für diese Leistung. Bei Reparaturaufträgen werden die von der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sämtliche Preise unterliegen einer Wertsicherung auf Basis des österreichischen statistischen Zentralamtes, und zwar des Verbraucherpreisindex 2014. Ausgangsbasis für die Anwendung der Wertsicherungsklausel ist die für den Monat der Auftragserteilung bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 3% nach oben oder unten bleiben jeweils unberücksichtigt. Wird diese Toleranzgrenze überschritten, so wird die gesamte Indexveränderung voll berücksichtigt.

#### 5. Lieferung

Lieferfristen und -termine sind, wenn ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH haftet nicht für unverschuldete oder fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Vertrages ist die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH berechtigt, Lieferfristen und -termine neu festzusetzen.

Im Falle einer durch den Vertragspartner verursachten Unterbrechung, Behinderung oder Verzögerung der Leistungsausführung hat dieser alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen und ist die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH berechtigt, ihre bereits erbrachten Leistungen und ihren Aufwand fällig zu stellen.

#### 6. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht andere Zahlungsmodalitäten und -termine ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, gelten Rechnungen der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH als sofort fällig.

Eingeräumte Rabatte sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

Die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH ist berechtigt, Teilleistungen mittels Teilrechnungen abzurechnen und Teilzahlungen zu begehren. Dem Vertragspartner steht der Einwand der nicht vollständigen Erfüllung oder der mangelnden Fälligkeit auch im Falle von Mängeleinreden nicht zu.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen von Seiten des Vertragspartners der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH ist unzulässig

Im Falle des Zahlungsverzuges eines Vertragspartners der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart. Weiters gilt im Falle des Zahlungsverzuges eine Mahn- und Evidenzgebühr von € 40,00 im Sinne einer pauschalen Untergrenze als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bzw. darüber hinaus gehender Eintreibungskosten bleibt davon unberührt.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

Die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von ihr gelieferten und montierten Waren und Geräten vor.

Vor der vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen ist es dem Vertragspartner ohne ausdrückliche Zustimmung der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH untersagt, die Waren oder Geräte zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

#### 8. Wartungsvorschriften

Um den Betrieb bei maximaler Sicherheit und optimale Lebensdauer zu garantieren braucht jedes Tor eine regelmäßige Wartung. Die Verantwortung liegt in der Hand des Eigentümers.

Entsprechend der Vorschriften der Norm EN13241, sollte diese Wartung regelmäßig, mindestens jährlich, von einer kompetenten Person durchgeführt und im Serviceheft dokumentiert werden.

Die Schäden, die aus Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanweisungen erfolgen, können in der Gewährleistung nicht berücksichtigt werden.

#### 9. Gewährleistung

Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Allfällige Hinweise jeglicher Art auf Produkt- und Leistungsgarantien haben keine Auswirkungen auf die Gewährleistungspflicht der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH, insbesondere stellen diese keine erweiterte Gewährleistung dar.

Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer und auf dessen Seite um ein unternehmensbezogenes Geschäft handelt, hat dieser die von der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel ebenso unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen nach Übergabe, schriftlich anzuzeigen. Werden Mängel nicht fristgerecht gerügt, so verliert der Vertragspartner seine Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels, Irrtums und laesio enormis.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern auf Seiten des Vertragspartners der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH ein unternehmensbezogenes Geschäft vorliegt, ein Jahr ab Übergabe. In diesem Fall sind der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH auch zumindest zwei Versuche zur Mängelbehebung einzuräumen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. die mangelhafte Leistung nachzubessern oder sich die Ware zur Verbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Die Beweislast für das Bestehen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe obliegt in diesem Falle dem Vertragspartner der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH. Sind derartige Mängelbehauptungen jedoch unberechtigt, so ist der Unternehmer verpflichtet der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH die entstandenen Aufwendungen (für die Feststellung der Mängelfreiheit, für die Fehlerbehebung etc.) angemessen zu vergüten.

Beim Verkauf gebrauchter Waren übernimmt die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH gegenüber Unternehmern in unternehmensbezogenen Geschäften keine Gewähr. Gegenüber Verbrauchern wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt.

#### 10. Rücktrittsrecht

Ein Vertragsrücktritt oder eine Vertragsanpassung eines Vertragspartners, auf dessen Seite es ein unternehmensbezogenes Geschäft darstellt, wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage wird ausgeschlossen.

Falls über das Vermögen des Vertragspartners der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist diese nach Maßgabe der Bestimmungen der Insolvenzordnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle der Stornierung eines Auftrages (aus welchen Gründen auch immer) ist die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH unabhängig von einer allfälligen Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Stornierung berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % des Bruttoauftragswertes zu verlangen – dies im Sinne eines pauschalen Schadenersatzanspruches (Konventionalstrafe). Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH bleiben hiervon unberührt.

#### 11. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Verzug etc., haftet die Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH bei Vermögensschäden nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Vertragspartner der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

#### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für sämtliche der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH zu erfüllenden Verpflichtungen ist der Sitz der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH. Für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz der Klinger Elektro-, Tor- und Antriebstechnik GmbH örtlich zuständige Gericht zuständig. Für alle unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Verträge wird die Anwendung des österreichischen Rechtes vereinbart.